

Die Spaltung Deutschlands hat nach offizieller Auffassung in der DDR auch auf dem Gebiet der Kultur zu einer besonderen Lage geführt. Während es in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor keine einheitliche Kultur gebe, da dort die Klassengegensätze fortbeständen, habe sich in der DDR eine einheitliche Kultur entwickelt. Diese habe zwar spezifisch deutsche Eigenheiten behalten, sei aber ihrem Charakter nach eine sozialistische, die sich tief von der Kultur der in der Bundesrepublik herrschenden Kreise unterscheide. Dagegen gebe es Gemeinsamkeiten der sozialistischen Nationalkultur in der DDR mit der Kultur der in der Bundesrepublik unterdrückten Klassen und Schichten.

Die sozialistische Nationalkultur baut sich auf dem Kulturerbe auf, soweit es für »wertvoll« und »fortschrittlich« gehalten wird. Sie wird aber als durch wesentliche Elemente bereichert angesehen. Die Kultur sei nicht mehr das Privileg einzelner, sondern sei von der Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei in Besitz genommen worden und das Gemeingut aller geworden. Das Ziel sei die Schaffung einer »gebildeten Nation«, die sich in ihrer Gesamtheit die Lehren des Marxismus-Leninismus zu eigen gemacht habe. Es geht um »die Herausbildung des neuen sozialistischen Menschen, ausgerüstet mit einer wissenschaftlichen Weltanschauung und einer hohen sozialistischen Moral« (Meyers Neues Lexikon, Stichwort: sozialistische Kulturrevolution). In kritischer Sicht ist also ein wesentliches Element der sozialistischen Kultur die permanente ideologische Indoktrination.

2. **Bedeutung.** Der Satz: «Die sozialistische Nationalkultur gehört zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft» wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in den Text eingefügt. Mit ihm ist nicht gemeint, daß sie zu den Strukturelementen und -prinzipien der sozialistischen Gesellschaft- und Staatsordnung (s. Rz. 26 zu Art. 2) gehört. Es soll vielmehr deutlich gemacht werden, welche große Bedeutung die sozialistische Nationalkultur für die sozialistische Gesellschaft hat. Im Gegensatz zu Art. 17 (s. Rz. 2 zu Art. 17) wurde hier der Begriff »Grundlagen« beibehalten. Freilich ist die Fassung des Art. 18 insofern schwächer als die ursprüngliche des Art. 17 Abs. 1, als nicht von »wesentlichen« Grundlagen gesprochen wird.

Da zu jeder Kultur auch Wissenschaft, Bildung und Erziehung gehören, muß auch die sozialistische Nationalkultur der DDR diese Bereiche umfassen. Art. 18 Abs. 1 ist deshalb im Grunde der Obersatz zu Art. 17. Wenn die Verfassungssätze über die Kultur trotzdem in der Reihenfolge der Verfassungsartikel erst nach denen über Wissenschaft, Forschung und Bildung stehen, so unterstreicht das die Bedeutung, die diesen Bereichen zugemessen wird. Weil für diese Art. 17 bereits eine Spezialregelung enthält, liegt der Schwerpunkt des Art. 18 in anderen Bereichen. Er bezieht sich zunächst auf die Bildung im Sinne der Aneignung kultureller Werte der Gegenwart und Vergangenheit und ihre Verarbeitung zu einer persönlichen Ganzheit sowie die Institutionen, die dafür zur Verfügung stehen. Da indessen Bildung im Sinne der Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Ausbildung) und Erziehung eine Einheit bilden und Bildung und Ausbildung ineinanderfließen, können die Regelungen des Art. 17 und des Art. 18 nicht scharf voneinander getrennt werden. Zwischen beiden besteht eine enge Wechselbeziehung. So erfüllt vor allem das einheitliche sozialistische Bildungssystem, das Art. 17 Abs. 2 behandelt, die Verfassungsaufträge des Art. 18. Ebenso gehen die Verfassungsaufträge des Art. 18 Abs. 1 und des Art. 18 Abs. 2 ineinander über, so daß ihre Erläuterung nicht voneinander getrennt werden kann.